

# Bericht

## über die Beschlüsse der Verfassungskommission

gefaßt in den Sitzungen vom 15. und 18. März 1921.

(Berichterstatter Dr. Eugen Niggli)



Vor Beginn der Beratungen gab der Verfasser der Vorlage, Hofrat Dr. Josef Beer, eine prinzipielle Erklärung ab, dahin lautend, daß vorliegender Entwurf auf Vereinbarungen beruhe und daß seine, als des Verfassers, Stellungnahme zu den Beratungen zum Vorhinein gegeben sei: er werde lediglich Auskunft geben auf Fragen, die ihm möglicherweise gestellt werden, und sich lediglich zwecks Formulierung etwaiger Änderungen, die die Kommission beschließen würde, zur Verfügung stellen.

Aus dem Verlaufe der Beratungen ergab sich, daß die Kommission sich grundsätzlich auf den Standpunkt der Vorlage stellte. Aufgrund unserer besonderen Landesverhältnisse aber wären nach Ansicht der Kommission folgende Abänderungen bzw. Erweiterungen und neue Formulierungen erforderlich, die die Kommission zu beantragen beschloß:

In § 2 ist nach den Worten „parlamentarischer Grundlage“ in Klammer beizufügen: §§ 79 und 80.

In § 3 ist das Wort „Fürstentum“ in „Fürstentum“ richtigzustellen.

Der erste Satz des § 8 hat zu lauten: Der Landesfürst vertritt unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung des Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten.

§ 11 hat zu lauten: Der Landesfürst ernennt unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Verfassung die Staatsangestellten. Neue ständige Beamtenstellen dürfen nur mit Zustimmung des Landtages geschaffen werden.

In § 12 wird das Wort „Minderung“ durch „Umwandlung“ ersetzt.

Im zweitlezten Absatz des § 16 wird für das Wort „Organisation“ das Wort „Einrichtung“ eingestellt.

Der zweite Absatz des § 19 hat zu lauten: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage sind unbeschadet gesetzlicher Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe öffentliche Ruhetage.“

Der zweite Absatz des § 20 hat zu lauten: „Er wendet seine besondere Sorgfalt einer den modernen Bedürfnissen entsprechenden Ausgestaltung des Verkehrswesens zu.“

In § 22 wird nach dem Worte „Fischerei“ eingesetzt „und Bergwesen.“

§ 23 hat zu lauten: Die Regelung des Münz- und öffentlichen Kreditwesens ist Sache des Staates.

In § 24 wird nach den ersten drei Worten „Der Staat sorgt“ eingesetzt „im Wege zu erlassender Gesetze“.

§ 27 hat zu lauten: Der Staat sorgt für ein rasches, das materielle Recht schützendes Prozeß- und Vollstreck-

ungsverfahrens, ebenso für eine den gleichen Grundsätzen angepaßte Verwaltungsrechtspflege.

Die berufsmäßige Ausübung der Parteienvereinerung ist gesetzlich zu regeln.

Zu § 34 wird als neuer Absatz beigefügt: Das Urheberrecht ist gesetzlich zu regeln.

Im zweiten Absatz des § 37 sind die Worte „allen“ und „gesetzlich anerkannten“ zu streichen.

Der Schlusssatz des § 40 hat zu lauten: „eine Zensur findet nur öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen gegenüber statt.“

In § 42 wird nach dem Worte Landtag eingesetzt „und den Landesauschuß.“

§ 46 wird in der jetzigen Fassung abgelehnt und folgender Beschluß gefaßt:

Die Kommission beantragt, der Landtag wolle die Einholung der Meinung der wahlfähigen Bevölkerung über die Regelung der Landtagswahl in der Weise beschließen, daß den Stimmberechtigten folgende Fragen zur alternativen Beantwortung vorgelegt werden:

Sollen die Landtagsabgeordneten aus der wahlfähigen Bevölkerung des Fürstentums

I. nach den bisherigen Grundsätzen unter Verteilung der zur wählenden 15 Abgeordneten auf das Ober- und Unterland, oder

II. bei gleicher Anzahl der Abgeordneten nach den Grundsätzen des Proporzionalwahlrechtes mit der Wahlbezirken Ober- und Unterland, oder

III. gemeindeweise derart gewählt werden daß Gemeinden mit weniger als 150 Wahlberechtigten je einen Abgeordneten, Gemeinden mit 150—349 Wahlberechtigten je zwei und Gemeinden mit wenigstens 350 Wahlberechtigten je drei Abgeordnete wählen?

In § 48 wird nach dem ersten Absatz eingeschaltet: „Eine Vertagung, Schließung oder Auflösung kann nur vor dem versammelten Landtage ausgesprochen werden.“ Im zweiten Absatz wird die Zahl 300 in 500 abgeändert.

In § 50 werden die Worte „drei Monaten“ in „sechs Wochen“ und die Worte „einem Monate“ in „vierzehn Tage“ abgeändert.

§ 51 hat zu lauten: Im Falle eines Thronwechsels ist der Landtag innerhalb dreißig Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung zwecks Entgegennahme der im § 13 vorgesehenen Erklärung des Regierungsnachfolgers und Leistung der Erbhuldigung einzuberufen.

Ist eine Auflösung vorhergegangen, so sind die Neuwahlen so zu beschleunigen, daß die Einberufung spätestens auf den 30. Tag nach eingetretener Regierungsveränderung erfolgen kann.

In § 52 wird der Schlusssatz des ersten Absatzes „Diese Wahlen bedürfen der landesherrlichen Bestätigung“ gestrichen und der zweite Absatz neu formuliert:

„Die Sitzungsprotokolle werden über Beschluß des Landtages entweder durch zwei aus seiner Mitte gewählte Schriftführer oder durch einen Regierungsbeamten geführt.“

Der dritte Absatz entfällt.

Der zweite Satz des § 53 hat zu lauten: „Ist ein Abgeordneter am Erscheinen verhindert, so hat er unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig die Anzeige bei der ersten Einberufung an die Regierung und hernach an den Präsidenten zu erstatten.“

Der letzte Satz des § 53 bleibt bis zur Entscheidung bezüglich § 46 in suspensio.

In § 56 wird das Wort „Sitzung“ in „Sitzungsperiode“ abgeändert. Im zweiten Absatz wird das Wort „Aufrechterhaltung“ richtiggestellt in „Aufrethaltung“.

Zu § 57 wird beigefügt: „Die Regelung der Disziplinargewalt des Landtages bleibt der zu erlassenden Geschäftsordnung vorbehalten.“

In § 58 wird an Stelle des letzten Absatzes zum ersten Absatz beigefügt: „jedoch entscheidet hier bei Stimmengleichheit nach dreimaliger Abstimmung der Vorliegende.“

Zu § 60 wird beigefügt: „Dieselbe unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.“

§ 62, lit. b soll lauten: die Mitwirkung bei Abschließung von Staatsverträgen (§ 8);

Der zweite Satz in § 63 wird abgeändert in „er kann dieses Recht auch durch eine von ihm zu wählende Geschäftsprüfungskommission ausüben.“

§ 64 hat zu lauten: Das Recht der Initiative in der Gesetzgebung, d. h. zur Einbringung von Gesetzesvorschlägen steht zu

a) dem Landesfürsten in der Form von Regierungsvorlagen;

b) dem Landtage selbst;

c) den wahlberechtigten Landesbürgern nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Wenn wenigstens 500 wahlberechtigte Landesbürger, deren Unterschrift und Stimmberechtigung von der Gemeindevorsteherung ihres Wohnsitzes beglaubigt ist, schriftlich oder wenigstens drei Gemeinden in Form übereinstimmende Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Begehren um Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes stellen, so ist dieses Begehren in der darauffolgenden Sitzung des Landtages in Verhandlung zu ziehen.

Ist das Begehren auf Erlassung eines Gesetzes gerichtet, aus dessen Durchführung dem Lande entweder eine einmalige im Finanzgesetz nicht schon vorgesehene oder eine länger andauernde Belastung erwächst, so ist das Begehren nur dann vom Landtage in Verhandlung zu ziehen, wenn es zugleich auch mit einem Bededungsvorschlage versehen ist.

Ein die Verfassung betreffendes Initiativbegehren kann nur von wenigstens 700 wahlberechtigten Landesbürgern oder wenigstens vier Gemeinden gestellt werden.

Die näheren Bestimmungen über diese Volksinitiative werden durch ein Gesetz getroffen.

In § 65 wird der letzte Satz des ersten Absatzes abgeändert: „die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatte erforderlich.“

Zweiter Absatz hat zu lauten: Ueberdies findet nach Maßgabe der Anordnungen des folgenden Paragraphen eine Volksabstimmung (Referendum) statt.

In § 66 wird die Anzahl der Wahlberechtigten von 300 auf 500 und von 500 auf 700 abgeändert.

Im zweitletzten Absatz des § 66 wird nach dem Wort „zugegangenen“ eingefügt: „ausgearbeiteten und erforderlichen Falles mit einem Bededungsvorschlag versehen“.

In § 69 erster Absatz wird das Wort „Bestimmung“ korrigiert in „Beistimmung“.

## VI. Hauptstück.

### Vom Landesausschusse.

#### § 72.

Für die Zeit zwischen einer Vertagung, Schließung oder Auflösung des Landtages und seinem Wiederzusammentreten besteht, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 48—51 über die Fristen zur Wiedereinberufung beziehungsweise Neuwahl, an Stelle des Landtages zur Besorgung der seiner Mitwirkung oder jener seiner Kommissionen bedürftigen Geschäfte der Landesausschuß.

Dieser besteht aus dem bisherigen Landtagspräsidenten, der im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter ersetzt wird, und aus zwei vom Landtage aus seiner Mitte unter gleichmäßiger Berücksichtigung des Ober- und des Unterlandes zu wählenden weiteren Mitgliedern und ebensoviele Stellvertretern für den Verhinderungsfalle.

Zu dieser Wahl ist dem Landtage noch in jener Sitzung, in der seine Vertagung, Schließung oder Auflösung ausgesprochen wird, unter allen Umständen Gelegenheit zu geben.

#### § 73.

Die Mandatsdauer des Landesausschusses erlischt mit dem Wiederzusammentritte des Landtages.

#### § 74.

Der Landesausschuß ist insbesondere berechtigt und verpflichtet

a) darauf zu achten, daß die Verfassung aufrecht erhalten, die Vollziehung der Landtagserledigungen besorgt und der Landtag bei vorausgegangener Auflösung oder Vertagung rechtzeitig wieder einberufen wird;

b) die Landeskassenrechnung zu prüfen und dieselbe mit seinem Bericht und seinen Anträgen an den Landtag zu leiten;

c) die auf die Landeskassa unter Bezug auf einen vorausgegangenen Landtagsbeschluß auszustellenden Schuld- und Pfandverschreibungen mit zu unterzeichnen;

d) die vom Landtag erhaltenen besonderen Aufträge zur Vorbereitung künftiger Landtagsverhandlungen zu erfüllen;

e) in dringenden Fällen Anzeige an den Landesfürsten zu erstatten und bei Bedrohung oder Verletzung verfassungsmäßiger Rechte Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden zu erheben;

f) nach Erfordernis der Umstände die Einberufung eines außerordentlichen Landtages zu beantragen, die bei nachgewiesener Dringlichkeit nicht verweigert werden wird.

#### § 75.

Der Landesausschuß kann keine bleibende Verbindlichkeit für das Land eingehen und ist dem Landtage für seine Geschäftsführung verantwortlich.

#### § 76.

Die Sitzungen des Landesausschusses finden nach Bedarf über Einberufung durch den Präsidenten am Sitze der Regierung statt. Zur Gültigkeit ist Vollzähligkeit erforderlich.

## § 77.

Die Mitglieder des Landesausschusses beziehen während ihrer Sitzungen die nämlichen Tagelder und Reisevergütungen, wie die Abgeordneten.

In § 78 werden an Stelle der Worte „von der“ die Worte „durch die“ und an Stelle des Wortes „ausgeübt“ das Wort „besorgt“ gesetzt.

§ 79 wird in der bisherigen Fassung abgelehnt und folgende neue Formulierung beschlossen:

Die Regierung besteht aus dem Regierungschef, dessen Stellvertreter und zwei Regierungsräten mit ebensovieleen Stellvertretern für den Verhinderungsfall.

Der Regierungschef und sein Stellvertreter werden vom Landesfürsten im Einvernehmen mit dem Landtage ernannt.

Für die Stelle des Regierungschefs hat bei ihrer Neubefetzung in erster Linie ein gebürtiger Liechtensteiner in Betracht zu kommen, der die Fähigkeiten für dieses Amt besitzt und das Vertrauen des Volkes (§ 45) genießt.

Die beiden Regierungsräte und ihre Stellvertreter werden vom Landtage unter gleichmäßiger Berücksichtigung beider Landschaften aus der wahlfähigen Bevölkerung gewählt, der auch der Stellvertreter des Regierungschefs zu entnehmen ist.

Der Landtag hat in seiner ersten Sitzung die Wahl der Regierungsräte und ihrer Stellvertreter vorzunehmen; sie unterliegt der Bestätigung durch den Landesfürsten.

Die Amtsdauer des Regierungschefs-Stellvertreters, der Regierungsräte und ihrer Stellvertreter fällt mit jener des Landtages zusammen; bis zur Neubestellung haben sie ihr Amt verantwortlich weiterzuführen.

Der erste Satz des § 81 wird abgeändert, wie folgt: Mit Ausnahme des Regierungschefs gehören den Mitgliedern der Regierung keine festen Bezüge.

Zu § 82 wird als zweiter Absatz beigelegt: Ein Staatsangestellter, der das Amt eines Regierungsrates oder Stellvertreters eines solchen annimmt, ist für die Dauer dieses Amtes unter Einstellung seiner Bezüge zu beurlauben.

§ 83 hat zu lauten: Der Regierung werden zur Besorgung ihrer Geschäfte der Regierungsekretär, der Kassenverwalter und der Landestechniker sowie die erforderlichen Kanzleifunktionäre als besoldete Berufsbeamte beigegeben und unterstellt.

Zur Besorgung des Sanitäts-, Veterinär- und Forstdienstes sowie anderer Geschäfte, deren Besorgung eine besondere fachliche Eignung erheischt, werden von der Regierung im Einvernehmen mit dem Landtage (Finanzkommission desselben) Fachleute gegen zu vereinbarende Entlohnung bestellt.

In § 84 werden die Worte „entweder“ und „oder“ in „teils“ abgeändert und am Schlusse in Klammer beigelegt: § 94.

In allen folgenden Paragraphen wird das Wort „Landammann“ durch „Regierungschef“ und das Wort „Landschreiber“ durch „Regierungsekretär“ ersetzt.

Der erste Satz des § 85 hat zu lauten: Der Regierungschef ist auch Chef des Landeschulrates.

In § 87 wird das Wort „anderen“ gestrichen und das Wort „Staatsdiener“ durch „Staatsangestellten“ ersetzt.

In § 88 werden die Worte „Landammann-Stellvertreter“ abgeändert auf „sein Stellvertreter“ und das dritte Wort „ein“ auf „sein“.

In § 90 werden die Worte „deren Gremium, das“ durch die Worte „ihrer Versammlung, die“ und das Wort „Botanten“ durch „Mit-Stimmführer“ ersetzt.

Als Nachsatz wird diesem Paragraphen beigelegt: Der Regierungschef hat die gefassten Beschlüsse in Vollzug zu setzen. Nur in dem Falle, als er vermeint, daß ein gefasster Beschluß gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen verstoße, kann er mit der Vollziehung desselben innehalten, jedoch hat er hievon ohne jeden Verzug die Anzeige an die Beschwerdeinstanz zu erstatten, welche unbeschadet des Beschwerderechtes einer Partei, über den Vollzug entscheidet.

In § 91 werden die Worte „bleibend angestellten“ gestrichen und das Wort „Fachbeamten“ in „Fachleute“ abgeändert.

§ 94 wird neu formuliert wie folgt: Damit der Gang der Geschäfte nicht nachteilig verzögert werde, sollen die laufenden Angelegenheiten nicht bis zum Sitzungstage aufgeschoben, sondern auf Grund eines von der Regierung zu Beginn eines jeden Jahres kollegial aufzustellenden Geschäftsverteilungsplanes vom Regierungschef, beziehungsweise den Regierungsräten bis zur endgiltigen, der kollegialen Behandlung vorbehaltenen Entscheidung (§ 90) einzeln ressortmäßig behandelt werden.

Unter laufenden Angelegenheiten sind alle Gegenstände, welche an sich minderwichtig sind oder bloße vorbereitende Verfügungen betreffen, wodurch noch Berichte abverlangt, Beweise gefordert, kommissionelle Erhebungen gepflogen oder Bestimmungen getroffen werden, die vorbehaltlich der Enderledigung nur den Zustand festsetzen, in welchem die Sache bis zur erfolgenden endgiltigen Entscheidung verbleiben soll.

Der zweite Absatz des § 97 wird abgeändert wie folgt: Dieselbe besteht aus einem vom Landesfürsten im Einvernehmen mit dem Landtage ernannten rechtskundigen Vorsitzenden und zwei weiteren vom Landtage gewählten Rekursrichtern, von denen der eine rechtskundig, der andere der wahlfähigen Bevölkerung des Landes entnommen sein muß.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Stellvertreter des Vorsitzenden und der Rekursrichter.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Beschwerdeinstanz fällt mit jener des Landtages zusammen. Ihre Entscheidungen sind endgiltig.

In § 98 wird das Wort „Beschwerdeinstanz“ abgeändert in „Beschwerdeinstanz“.

In § 102 soll im zweiten Absatz der zweite Satz „das Berufungsgericht u. s. f.“ als neuer Absatz erscheinen. Der letzte Satz dieses Paragraphen hat zu lauten: Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird in erster Instanz beim Landgerichte von diesem, vom Schöffengerichte und vom Kriminalgerichte ausgeübt.

Für § 105 wird folgende neue Fassung bestimmt: Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, vier weiteren Stimmführern und zwei Ersatzmännern. Seine Mitglieder werden vom Landtage gewählt. Die Wahl des Präsidenten unterliegt der landesherrlichen Bestätigung.

Der Präsident, zwei Stimmführer und ein Ersatzmann müssen rechtskundig, zwei Stimmführer und ein Ersatzmann gebürtige Liechtensteiner sein.

In § 108 werden im letzten Satze die Worte „mindestens mehrheitlich“ ersetzt durch „nach Tunlichkeit“.

Der erste Satz des § 109 hat zu lauten: Die Mitglieder der Regierung, die Staatsangestellten, sowie alle Ortsvorstände, deren Stellvertreter und die Gemeindefassiere haben beim Dienstantritt folgenden Eid abzugeben:

Im zweiten Absatz des § 111 werden die zwei ersten Worte „Anträge auf“ gestrichen und das Wort „gestellt“ durch „beantragt“ ersetzt.

Das dritte Wort „und“ in § 113 wird gestrichen und neu eingesetzt nach dem Worte „Verordnungen“ die Worte „und statutarischen Bestimmungen“ und nach dem Worte „aufgehoben“ die Worte „beziehungsweise unwirksam“.

Sämtliche Abänderungsbeschlüsse und neuen Formulierungen sind mit Ausnahme der Fassung des § 79 einhellig gefaßt worden. Die neue Fassung des § 79 wurde mit 5 Stimmen gegen diejenige des Abgeordneten Gassner beschlossen.

Das letztgenannte Kommissionsmitglied ist dagegen, daß der Regierungschef ohne zeitliche Begrenzung der Amtsdauer ernannt werden soll; im übrigen Teil ist auch Gassner mit der Fassung dieses Paragraphen einverstanden.

Zur Klarstellung einzelner wesentlichen Änderungen bzw. Erweiterungen der Vorlage mögen folgende kurze Bemerkungen dienen; stilistische oder aus dem Zusammenhang leicht verständliche oder weniger tief greifende Änderungen sollen dabei nicht gestreift werden:

Zu § 8: Der Zwischenatz „unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung“ wurde eingeschoben aus der Erwägung heraus, daß z. B. der Regierungschef auch Ministerpräsident und Außenminister in einer Person ist. Wenn also die Gesamtregierung die Trägerin der Verantwortlichkeit ist, so können z. B. die Gesandtschaften, Außenvertretungen nur in deren Einverständnis handeln.

Zu § 40: Der Schlußatz wurde abgeändert aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit und Ordnung.

Zu § 46: Da die Auffassung über die Art der Landtagswahlen sowohl in der Kommission als auch unter der Bevölkerung ziemlich geteilt sind, und um den Landtage seine Stellungnahme in dieser Frage wesentlich zu erleichtern, wurde vorliegender Beschluß gefaßt. Auf Grund des Wahlergebnisses wäre dann der § 46 entsprechend zu formulieren.

Zu § 48: Die Zahl wurde auf 500 erhöht, um oberflächlichen Treibereien, woher sie auch kommen mögen, eine Schranke zu setzen.

Zu § 52: Der Schlußatz des ersten Absatzes wurde gestrichen aus demokratischen Gründen; so war z. B. auch in den letzten Jahren der österr.-ungar. Monarchie die kaiserliche Bestätigung für das Abgeordnetenhaus nicht mehr erforderlich.

Zu § 57: Dieser Immunitätsparagraph gewinnt durch den Zusatz dadurch mehr an Klarheit, als aus letzterem mehr ersichtlich ist, daß die Ehre eines zu Unrecht Beleidigten durch das Eingreifen des Landtages geschützt ist.

Zu § 64: Die Erhöhung der Zahl auf 500, bzw. 700 geschah aus oben (§ 48) erwähntem Grunde. Auch in der Schweiz ist zur Gültigkeit eines Initiativgehrens eine große Zahl (50.000) von Unterschriften erforderlich. Aus dem gleichen Grunde wie in § 48 und um schädlicher Populärthaterei entgegenzuwirken, wurde auch die Bestimmung des Bedeckungsvorschlages aufgenommen.

Zum VI. Hauptstück: Die vorliegende Neuformulierung des VI. Hauptstückes in dem von der Kommission beschlossenen Sinne nahm über Ansuchen der Kommission Hofrat Dr. Peier vor.

Zu § 79: Die Neufassung des § 79 entspricht in den wesentlichsten Punkten der Vorlage. Die Abänderungen geschahen auf Grund eingehendster Debatte.

Der Name Landammann entspricht weder der Stellung des Regierungschefs noch auch der Landesgeschichte, da die Funktionen der alten Landammänner mehr richterlicher Natur waren.

„Für die Stelle des Regierungschefs hat bei ihrer Neubesehung in erster Linie ein gebürtiger Liechtensteiner in Betracht zu kommen.“ Ein Ausländer ist also nicht unter allen Umständen ausgeschlossen. Auch große Städte schauen bei Besehung des Bürgermeisterpostens nicht immer nur auf die Eigenschaft als Bürger, sondern auf die Tüchtigkeit und das Volksvertrauen.

Die Regierungsräte müssen nicht Abgeordnete sein, sie können, es aber sein. Die Kommission hielt es bei unseren kleinen Verhältnissen für untunlich, die Gleichzeitigkeit der Funktion als Regierungsrat und als Abgeordneter zu verunmöglichen, wie dies z. B. in der Schweiz der Fall ist.

Mit dem letzten Absätze des neuformulierten § 79 glaubt die Kommission, mit Ausnahme eines Mitgliedes, dem parlamentarischen Prinzipie Genüge geleistet zu haben.

Die Kommission findet es für unsere Verhältnisse nicht tunlich, alle 4 Jahre mit dem Wechsel des Regierungschefs und mit den unruhigen Begleiterscheinungen dieses Wechsels rechnen zu müssen. Es würde unserem Lande nicht zum Vorteile gereichen, den starren Parlamentarismus der großen Staaten mit allen seinen Begleiterscheinungen nachzuahmen. Auch die Schweiz mit ihrer freien Verfassung tat das nicht.

Ganz besonders maßgebend für den Standpunkt der Kommission war die finanzielle Seite dieser Frage. Bei der Fassung dieser Vorlage würden nämlich dem Lande größere finanzielle Opfer aufgebürdet.

Um größere und andauernde Uebergriffe von Seiten des Regierungschefs zu verhindern, erachtet die Kommission den § 80 als vollauf genügend.

Zu § 83: Diese Neufassung geschah aus Sparmaßregeln.

Zu § 90: Dieser Nachsatz ergab sich aus Erwägungen, fußend auf § 96 der Gemeindeordnung.

Zu § 94: Diese Formulierung erfolgte aus Gründen der Einheitlichkeit der Regierung und aus finanziellen Rücksichten. Sie fußt auf dem Schlußparagraph der Amtsinstruktion.

Zu den §§ 97, 105 und 108: Die Neuformulierungen erfolgten wegen der Kleinheit unseres Landes und aus der Notwendigkeit der Tatsache, daß es zur Hauptaufgabe von Juristen sein muß, über die Rechts- und Gesetzmäßigkeit von Verfügungen usw. zu urteilen. Doch soll das Laienelement dabei nicht ausgeschlossen sein. So ist die Kommission mit der Vorlage einerseits dem Begehren entgegengekommen, möglichst alle Behörden ins Land zu verlegen, andererseits hat das Land die Gewähr, daß in diesen Körperschaften in hohem Grade sachkundige Urteile gefällt werden.

Die Kommission empfiehlt dem Landtage die Annahme der Verfassungsvorlage mit den von ihr vorge schlagenen Abänderungen, bzw. Erweiterungen und Neuformulierungen.